



MEISTERERNST DÜSING MANSTETTEN

Rechtsanwältinnen
Rechtsanwälte · Notarin

Bernd Meisterernst
Fachanwalt für Arbeits- und
Sozialrecht, Notar a.D.

Mechtild Düsing
Notarin, Fachanwältin für
Erbrecht und Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.- Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Wilhelm Achelpöhler
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Axel Stein
Rechtsanwalt,
Arbeitsrecht · Erbrecht

Burkard Lensing, LL.M.
Fachanwalt für
Versicherungsrecht,
Master of Insurance Law

Dr. Dirk Schuhmacher
Rechtsanwalt

Veronica Bundschuh
Fachanwältin
für Arbeitsrecht

Dr. Rita Coenen
Fachanwältin für
Familien- und Sozialrecht

Dr. Stefanie Loroch
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Geiststraße 2
D-48151 Münster
Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52
E-Mail: post@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Sparkasse Münsterland Ost
Kto.-Nr. 299 602
BLZ 400 501 50

Postbank Dortmund
Kto.-Nr. 162 811-461
BLZ 440 100 46

UStNr.: 337/5716/0084

Verwaltungsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92

52070 Aachen

Nr.: 3410/09 Piratenpartei / Sekretariat: 27.01.2010 ach/th
Stadt Alsdorf Durchwahl: 52091 - 15
achelpoehler@meisterernst.de

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Piratenpartei Landesverband NRW ./ Stadt Alsdorf 6 K 1795/09

nehmen wir zum Schriftsatz des Beklagten vom 19.11.2009 wie folgt Stellung:

Entgegen der Auffassung des Beklagten handelt es sich bei der Veranstaltung der Klägerin um eine Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG. Soweit dieser behauptet, dass es sich nicht um eine Versammlung, sondern lediglich um eine Ansammlung handele, da der von der Klägerin aufgestellte Stand lediglich ein einseitiges Informationsangebot an zufällig des Weges kommende Passanten darstelle und somit nicht auf kollektive Meinungsäußerung gerichtet sei, verkennt der Beklagte den Inhalt des Begriffs der Versammlung, denn er bewertet den Schwerpunkt der Veranstaltung falsch.

Enthält eine Veranstaltung sowohl Elemente, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind, ist entscheidend, ob diese "gemischte" Veranstaltung ihrem Gepräge nach eine Veranstaltung ist. Bleiben insoweit Zweifel, bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass die Veranstaltung wie eine Versammlung behandelt wird. Die Beurteilung, ob eine "gemischte" Veranstaltung ihrem Gepräge nach eine Versammlung darstellt, ist im Wege einer Gesamtschau aller relevanten tatsächlichen Umstände vorzunehmen.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.05.2007, Az.: 6 C 23/03

Eine solche Betrachtung ergibt, dass es sich bei der Veranstaltung um eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG handelt.



Zwar ist dem Beklagten zuzugeben, dass die Aufstellung eines Informationsstandes als solche nicht den Schutz der Versammlungsfreiheit genießt, und insofern auch die Verteilung politischer Schriften lediglich ein einseitiges Informationsangebot, das auf individuelle Kommunikation abzielt, darstellt. Die informationelle Kommunikation der Klägerin mit zufällig des Weges kommenden Passanten stellte jedoch nicht den Schwerpunkt der Veranstaltung dar.

Dieser war vielmehr darin zu sehen, dass die an der Veranstaltung Beteiligten auf ihre Belange in der Öffentlichkeit aufmerksam machen wollten. Thema der Veranstaltung war die Durchführung einer "Mahnwache für transparente Politik". Hierbei handelt es sich um ein Thema, bei welchem es sich um eine die Öffentlichkeit betreffende politische Fragestellung handelte. Es zielte insoweit auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung ab. Der Versammlungscharakter der Anwesenden ergibt sich daraus, dass diese Schautafeln und Aufsteller platziert hatten, auf welchen diese ihre Belange darstellten. Diese hatten den Zweck, auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Interessierten Passanten wurde dann die plakativ aufgeworfene Meinung näher dargebracht.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.08.2007, Az.: 6 C 22/06

Insoweit muss auch auf das Parteiprogramm der Klägerin Bezug genommen werden. Gegenstand dieses Programms sind unter anderem Forderungen zur Stärkung der Bürgerrechte, Eindämmung staatlicher Überwachung, Patent- und Urheberrechtliche Fragen sowie die Durchsetzung von mehr Transparenz in Politik und staatlicher Verwaltung. Dieses Parteiprogramm hat die Klägerin auf ihrer Homepage veröffentlicht. Die Klägerin hat auf diese Weise bereits im Vorfeld der Veranstaltung für ihre Belange geworben und auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss genommen. In diesem Zusammenhang steht auch die durchgeführte "Mahnwache für transparente Politik"

(Parteiprogramm der Piratenpartei abrufbar unter:
http://wiki.piratenpartei.de/images/2/20/Parteiprogramm_LaTeX.pdf, S. 6).

Eine solche Darstellung im Vorfeld der Durchführung einer Veranstaltung ist für die Bewertung der Versammlungseigenschaft zu berücksichtigen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 16.05.2007, Az.: 6 C 23/03.

Dahinstehen kann insofern, inwiefern sich die des Weges Kommenden die Meinung der Initiatoren zu Eigen machten. Es stand diesen jedenfalls offen, eine Versammlung teilzunehmen und sich die Belange der Klägerin zu Eigen zu machen.

Hinsichtlich der Ausführungen der Beklagten zur Rechtmäßigkeit der Satzung der Stadt Alsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen halten wir an unseren bisherigen Ausführungen fest und tragen dazu ergänzend vor: § 7 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung ist nicht geeignet, den Anforderungen des § 19 a Abs. 2 S. 2 Straßen und Wegegesetz NRW Genüge zu tun. Während in § 19 a Abs. 2 S. 2 das wirtschaftliche Interesse einen eigenständigen Maßstab festlegt und darüber hinaus keine weiteren Anforderungen normiert, kann gemäß § 7 Abs. 4 der städtischen Satzung von der Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn die Gebührenerhebung zu einer für den Nutzer unbeabsichtigten Härte führt und die kommerziellen Vorteile fehlen oder gering sind. Die Satzung der Stadt Alsdorf verschärft damit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 19 a Straßen und Wegegesetz in unzulässiger Weise. Die Satzung erweist sich damit als rechtswidrig.

Die Klage ist damit stattzugeben.